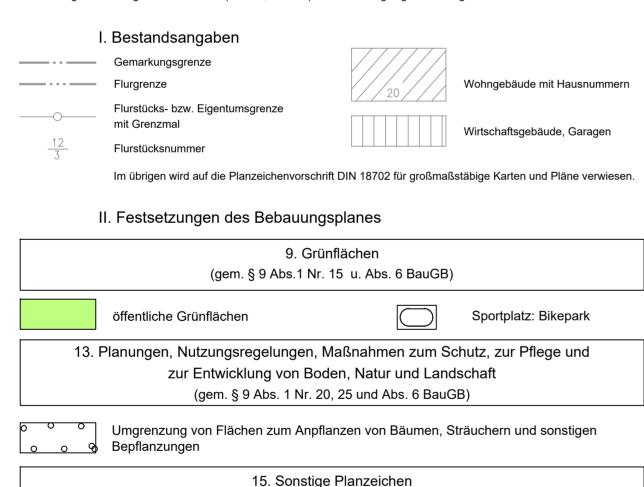


Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Nutzungsregelungen

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche/ Sportanlage/ Bikepark sind zulässig:

+ Geländemodulationen (Hügel, Rampen, Wellen, Kurven o.ä.) + Technische Nebenanlagen (Holzelemente, Wippen, Brücken, Kästen o.ä.)

(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2 Pflanzgebote

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw. (gem. § 9(1) Nr.25a BauGB) sind zu bepflanzen, zu erhalten und soweit erforderlich zu ergänzen. Es sind Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

§ 3 Verhältnis zur Ursprungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 39 (4. Änderung 2002) tritt außer Kraft soweit er durch den Änderungsbereich der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 erfasst wird.

HINWEISE

Nordwestlich bzw. nördlich des Änderungsbereiches befinden sich folgernde im Altablagerungsverzeichnis des Landkreises Emsland erfassten Altablagerungen:

- "Salzbergen, Schümersdamm I", Anlagen-Nr. 454 045 416 (Plangebietsabstand: ca. 30m), "Salzbergen, Schümersdamm II", Anlagen-Nr. 454 045 417 (Plangebietsabstand: ca.130m)
- "Ahlde, Hof Tegeder", Anlagen-Nr. 454 045 410 (Plangebietsabstand: ca.150m).

Sofern ein Eingriff in das Grundwasser geplant/erforderlich wird, bedarf es einer Betrachtung der Wechselwirkungen der o.g. Altlastenverdachtsfläche und Altablagerungen durch einen geeigneten Sachverständigen in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt, des Landkreises Emsland (untere Abfallund Bodenschutzbehörde).

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBI. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen diesen Bebauungsplan Nr. 39 "Sportzentrum", 6. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Salzbergen, den . (SIEGEL)

Gemeinde Salzbergen Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am . die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 . ortsüblich bekannt gemacht worden.

Salzbergen, den ...

Gemeinde Salzbergen Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

> © 2019 LGLN

> > Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland Gemeinde

: Salzbergen Gemarkung : Salzbergen Flur : 3 Maßstab : 1:500

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4-140/2019 Stand vom 27.08.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(SIEGEL)

Lingen (Ems), den ..

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Lingen -

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am . dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Salzbergen, den

Gemeinde Salzbergen Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Salzbergen, den

Gemeinde Salzbergen Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 39 "Sportzentrum", 6. vereinfachte Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden

Salzbergen, den

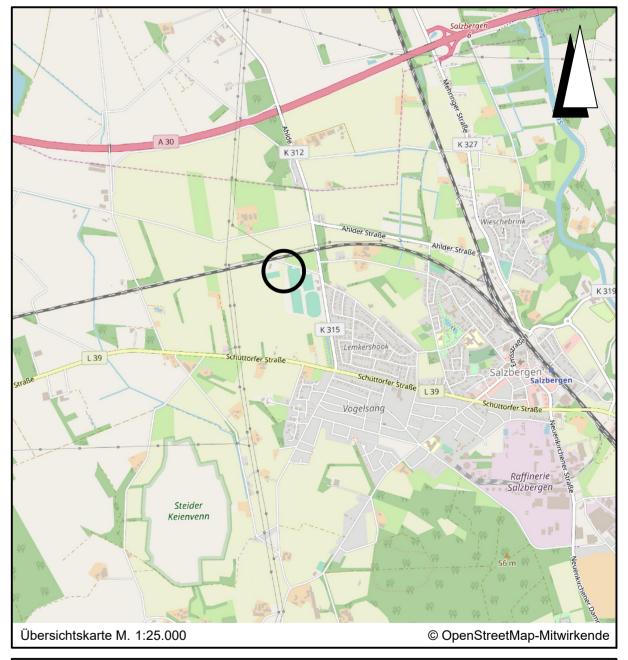
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Salzbergen, den

Gemeinde Salzbergen Der Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

_		_	
Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2021-04	Gr
	gezeichnet	2021-04	Hd
	geprüft		
Wallenhorst, 2021-04-23	freigegeben		·

Plan-Nummer:

H:\SALZB\221032\PLAENE\BP\bp_bplan-39-6vaen_02.dwg(B-Plan)



"Sportzentrum", 6. vereinfachte Änderung

Verfahren gemäß § 13 BauGB

Maßstab 1:1.000